Anlage 15
(zu § 43 Absatz 4)
– mittlerer Dienst –
Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufhahnnrüfung

Der Prüfui	ngsaus	schu	SS			٠.	 	 	 	 	 			 	
bei															
Herrn/Frau	ı														
	Dienst-	oder i	Am	 tsb	eze		 	 Vo	 -	 	 	-		 	
über Herrn/Frau des Finan			in)												

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Allgemeines Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

Alternative A:
Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl
Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.
Alternative B:
lhre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zu mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).
Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.
Alternative C:
lhre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zu mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 und 4 StBAPO).
Nach § 3 Absatz 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.
Ort, Datum
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses